

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Die Fenos AG hat beim Landratsamt Heilbronn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 19 BlmSchG i.V.m. Nr. 9.3.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Diphenylmethandiisocyanath (MDI) und MDI Gemische mit einer Kapazität von 80 t am Standort Rudolf-Diesel-Straße 7, 74382 Neckarwestheim beantragt.

Das MDI bzw. die MDI Gemische werden in Container oder Fässern eingekauft und in einem separaten Lagerraum innerhalb des Gebäudes zwischengelagert. Die Behälter werden nicht geöffnet.

Nach Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und Betrieb einer Anlage standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Prüfung bezieht sich auf die Belastbarkeit der Schutzgüter (wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe, etc.) unter besonderer Berücksichtigung von Gebieten (wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotope, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Denkmäler, etc.) und die Art und den Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes.

Nach überschlägiger Prüfung wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden.

Der Standort des Vorhabens befindet sich innerhalb eines bereits genehmigten Gebäudes, der gesamte Standort befindet sich innerhalb eines Gewerbegebiets.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Gebiet der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien, solche Gebiete grenzen auch nicht an das Grundstück an oder befinden sich sonst im räumlichen Einwirkungsbereich der Anlage. Der betrachtete Bereich ist in Ermangelung von Emissionen klein zu

ziehen. Die ausgewiesenen Schutzgebiete sind nicht betroffen. Erheblich negative Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, sodass nach § 7 Abs. 2 Satz 4 keine UVP-Pflicht besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heilbronn, den 25.11.2025

Landratsamt

-Bauen und Umwelt-